

1. Was leistet meine Haftpflichtversicherung?

- 1.1** Werden Sie wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet sind. Dabei gilt als Versicherungsfall das Schadenereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. Das Schadenereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein.
Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, besteht der Versicherungsschutz weltweit.
- 1.2** Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.
- 1.3** Steht Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns als Versicherer fest, begleichen wir die berechtigten Schadenersatzansprüche innerhalb von fünf Werktagen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung eine Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.
- 1.4** Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entzündungspflichtige Personen erstreckt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs ist auf das Zweifache der Versicherungssummen begrenzt. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.
- 1.5** Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssummen an.

2. Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.

- 2.1** In der Singleversicherung ist neben Ihnen auch Ihr Kind (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekind) unabhängig von dessen Alter und Wohnort bis zu seiner Heirat oder dem erstmaligen Eintritt in ein Arbeitsverhältnis versichert.
Ab diesem Zeitpunkt benötigt Ihr Kind eine eigene Privathaftpflichtversicherung. Jedoch verlängern wir den Versicherungsschutz für Ihr Kind über Ihre Privathaftpflichtversicherung. Er endet 12 Monate nachdem Ihr Kind erstmalig in ein Arbeitsverhältnis eingetreten ist oder geheiratet hat. Als Arbeitsverhältnis zählen nicht: Berufsausbildung, Ferienjob oder sozialversicherungsfreie Beschäftigungen („Mini-Job“), Tätigkeiten im Rahmen von Work and Travel und als Au-pair während eines Auslandsaufenthaltes von maximal 24 Monaten.
- 2.2** In der Familienversicherung und in der Versicherung Senior 55 plus sind neben Ihnen auch versichert:
- 2.2.1** Ihr Ehegatte oder Ihr Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes unabhängig von dessen Wohnort,

2.2.2 alle Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und zu Ihrem Haushalt gehören.

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung, besteht der Versicherungsschutz für 12 Monate weiter (Nachversicherung).

2.2.3 Ihre Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) unabhängig von deren Alter und Wohnort bis zu deren Heirat oder dem erstmaligen Eintritt in ein Arbeitsverhältnis.

Ab diesem Zeitpunkt benötigen die Kinder, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, eine eigene Privathaftpflichtversicherung. Jedoch verlängern wir den Versicherungsschutz für die Kinder über Ihre Privathaftpflichtversicherung. Er endet 12 Monate nachdem Ihr Kind erstmalig in ein Arbeitsverhältnis eintritt oder heiratet.

Bei Heirat des Kindes gilt dieser verlängerte Schutz auch für den angeheirateten Ehepartner und dessen Kinder, die mit in die Ehe gebracht werden. Als Arbeitsverhältnis zählen nicht: Berufsausbildung, Ferienjob oder sozialversicherungsfreie Beschäftigungen („Mini-Job“), Tätigkeiten im Rahmen von Work and Travel und als Au-pair während eines Auslandsaufenthaltes von maximal 24 Monaten.

2.2.4 Kinder mit geistiger Behinderung und pflegebedürftige Familienangehörige (mindestens Pflegegrad 2), die in einem Pflegeheim oder ähnlichen betreuenden Einrichtungen wohnen.

2.3 In der Single- und Familienversicherung sowie in der Versicherung Senior 55 plus sind außerdem versichert:

2.3.1. die in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit jemandem einen Schaden zufügen. Gleches gilt für Personen, die aus einem Arbeitsvertrag oder aus Gefälligkeit Ihre Wohnung, Ihr Haus und Ihren Garten betreuen oder für Sie den Streudienst und Reinigungspflichten übernehmen.

2.3.2. Gastkinder oder Au-Pairs, die Sie in Ihrem Haushalt aufgenommen haben. Hier besteht Versicherungsschutz im gleichen Umfang wie für Sie.

2.3.3. Personen, für die Sie vom Vormundschaftsgericht als Betreuer oder Vormund bestellt wurden (Betreuung im Sinne von §§ 1896 ff. BGB).

2.3.4. Personen, die Ihnen bzw. den mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten, sofern sie bei der Hilfeleistung jemandem einen Schaden zufügen. Wir ersetzen auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für versicherte Personen entstanden sind.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.4 Regressverzicht

Ohne Ihr Einverständnis werden wir gegen Ihren Ehegatten oder Partner, Ihre Eltern (auch Adoptiv-, Pflege-, Schwieger-, Stief- und Großeltern), Kinder (auch Adoptiv-, Pflege-, Schwieger- und Stiefkinder), Enkel und Geschwister, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören, keine Regresse durchführen.

Gleches gilt für Personen, die Tätigkeiten für Sie oder Mitversicherte durchführen.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde oder ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

3. Was ist in welchem Umfang versichert?

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aller Versicherten als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein

Ausschluss oder keine Einschränkung nach Ziffer 4 vorliegt.

3.2 Für berufliche oder dienstliche Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz nur in folgendem Umfang:

- aus einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung („Mini-Job“);
- aus selbständiger nebenberuflicher Tätigkeit bis zu einem Jahresumsatz von bis zu 22.000 Euro. Der Versicherungsschutz entfällt zum Ende des Beitragsjahres, in dem der Umsatz überschritten wird. Wenn Sie erkennen, dass Ihr Umsatz im laufenden Jahr 22.000 Euro überschreiten wird, melden Sie dies bitte Ihrem Vermittler. Ab dem kommenden Jahr besteht für Sie über diesen Vertrag kein Versicherungsschutz mehr.

Nicht versichert sind Ingenieur- und Architektenleistungen, handwerkliche, medizinische, heilende sowie steuerberatende oder rechtsberatende Tätigkeiten. Die Mitversicherung gilt nur, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist;

- als Tagesmutter bis zu einem Jahresumsatz von 12.000 Euro;
- für berechtigte Ansprüche bei Schäden an Sachen Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Arbeitskollegen bis zu 10.000 Euro.

Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht wegen jeglicher Schäden an Kraftfahrzeugen aller Art. Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden an Sachen Ihres Arbeitgebers, wenn Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (z.B. als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche) benutzt haben. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile der Sachen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.

3.3 Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt:

Versicherungsschutz besteht aus dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeiten als Beamter, Angestellter des öffentlichen Dienstes oder sonstiger Bediensteter des öffentlichen Dienstes gemäß Ziffer 17.

3.4 Mitversichert sind ehrenamtliche Tätigkeiten mit Ausnahme von öffentlichen Ehrenämtern wie Bürgermeister, Laienrichter, freiwillige Feuerwehr.

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als Betreuer/Vormund, sofern eine gerichtliche Bestellung gegeben ist.

3.5 Müssen Sie im Ausland durch eine behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinterlegen, gilt:

Wir stellen Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu 500.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr zur Verfügung. Wir rechnen die Kaution auf eine von uns zu leistende Schadensersatzzahlung an. Die Kaution zahlen wir in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.6 Verursachen Sie oder Mitversicherte einen Sachschaden, für den sie wegen fehlender Deliktsfähigkeit nicht verantwortlich sind, so zahlen wir in diesen Fällen – wenn Sie es wünschen – bis zu 500.000 Euro Schadensersatz. Für verursachte Personenschäden gilt diese Grenze nicht. Es steht die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme für Personenschäden zur Verfügung.

Dies gilt nur, soweit kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeugversicherung) leistungspflichtig ist.

3.7 Wenn Sie es wünschen, zahlen wir je Schadenfall bis 100 % der Versicherungssumme höchstens jedoch 10.000.000 Euro, ohne uns auf eine mögliche Haftungseinwendung aus einem Gefälligkeitsverhältnis zu berufen.

3.8 Allmählichkeitsschäden sind bis zur Versicherungssumme mitversichert.

3.9 Internetnutzung zu privaten Zwecken sowie Schäden durch unbeabsichtigt über-

tragene Computerviren sind bis zur Versicherungssumme mitversichert.

- 3.10** Fachpraktischer Unterricht sowie Schülerpraktika bzw. eine Schnupperlehre sind bis zur Versicherungssumme mitversichert.
- 3.11** Mitversichert ist der erlaubte, private Waffenbesitz (nicht Jagd).
- 3.12** Fahrräder im Besitz und Gebrauch sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. Dies gilt ebenfalls für nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder.
- 3.13** Erzielt der Golfspieler ein „Hole-in-One“ (Ass) während eines Golfturnieres, werden die entstandenen Bewirtungskosten bis zu 1.000 Euro erstattet.
- 3.14** Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung sind im Versicherungsschutz enthalten. Dies gilt ebenfalls für Schäden aus Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung, Antidiskriminierung oder sonstiger Diskriminierung.
- 3.15** Die Ausübung von Sport (außer Jagd), auch private Radrennen und die Vorbereitung dazu sind im Versicherungsschutz enthalten.
- 3.16** Versichert ist die Übernahme der Rabattrückstufung und der Selbstbeteiligung bei Schäden an einem vollkaskoversicherten Kraftfahrzeug, das eine versicherte Person von einem Dritten unentgeltlich geliehen, gemietet oder gefälligkeitshalber erhalten hat, sofern die Schäden durch den Gebrauch dieses Kraftfahrzeuges durch eine versicherte Person entstanden sind.
Auch versichert ist die Übernahme der Rabattrückstufung bei Haftpflichtschäden mit einem Kraftfahrzeug, das eine versicherte Person von einem Dritten unentgeltlich geliehen, gemietet oder gefälligkeitshalber erhalten hat, sofern die Schäden durch den Gebrauch dieses Kraftfahrzeuges durch eine versicherte Person entstanden sind.
Die Entschädigung für die Rabattrückstufung bei Haftpflicht- und Vollkaskoschäden ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt.
Damit wir die Selbstbeteiligung bei Schäden an vollkaskoversicherten Kraftfahrzeugen erstatten können, benötigen wir den Regulierungsnachweis des Kraftfahrzeug-Versicherers/ den Abrechnungsnachweis des Kraftfahrzeugvermieters, aus dem der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt hervorgeht. Können Sie uns diesen Nachweis nicht vorlegen, ist die Entschädigung auf 750 Euro je Schadenfall begrenzt und es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro je Schadenfall.
- 3.17** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die gesetzliche Haftpflicht von mitversicherten Personen wegen Schäden, die an fremden gemieteten, geliehenen oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die Ihnen oder mitversicherten Personen zum dauerhaften oder regelmäßigem Gebrauch überlassen wurden.
Die Entschädigung ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

4. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 4.1** Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.
- 4.2** Schäden, die Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden).
- 4.3** Schäden, die Sie Familienangehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.
Familienangehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

Versichert sind jedoch Schäden, die Sie Ihren minderjährigen Enkelkindern oder Gastkindern zufügen.

Fügen Sie einer Person einen Personenschaden zu, sind hieraus entstehende Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträgern, privaten und öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern/Dienstherren ebenfalls versichert.

- 4.4** Schäden, die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.
- 4.5** Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen, z. B. Geld, Wertsachen.
 - 4.5.1** Versichert ist jedoch der Verlust von privat genutzten Schlüsseln, die nicht Ihr Eigentum sind, oder dienstlichen Schlüsseln, die Sie oder Mitversicherte als Arbeitnehmer erhalten haben. Versichert ist auch der Verlust von Schlüsseln, die Ihnen oder Mitversicherten im Rahmen eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt worden sind. Die Schlüssel können auch zu beweglichen Sachen wie z. B. einem Kraftfahrzeug gehören.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Austausch von Schlössern, vorübergehende Sicherungsmaßnahmen bis zu 14 Tagen (z. B. Objektschutz) und auf Folgeschäden eines Schlüsselverlustes. Codekarten und Handsender sind Schlüsseln gleichzusetzen. Die Entschädigung ist auf 100 % der Versicherungssumme höchstens jedoch 10.000.000. Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Bei Schließanlagen, die sich im Eigentum einer WEG befinden, wird der Eigentumsanteil des Versicherungsnehmers nicht von der Entschädigung in Abzug gebracht.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes, sofern die Folgeschäden nicht eindeutig auf den Schlüsselverlust zurückzuführen sind. Gleiches gilt, soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
 - 4.5.2** Versichert ist zudem der Verlust von Schlüsseln zu privat gemieteten fremden Fahrzeugen, zu vom Arbeitgeber oder Dienstherren überlassenen Dienstwagen und zu Fahrzeugen, die der Arbeitgeber über Leasing- oder Mietmodelle anbietet. Handsender sind Schlüsseln gleichzusetzen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Austausch von Schlössern und auf vorübergehende Sicherungsmaßnahmen bis zu 14 Tagen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Diebstahls).

Die Entschädigung ist auf 30.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beträgt 150 Euro.
- 4.6** Glas-/ Plexiglas- oder Acrylglasschäden an Gebäudebestandteilen in Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, soweit Sie oder Mitversicherte sich hiergegen besonders versichern können.
- 4.7** Schäden aus der Teilnahme an rechtswidrigen Tauschbörsen.
- 4.8** Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Geld-, Kredit-, Vermittlungsgeschäften, Ratschlägen und Empfehlungen aller Art.
- 4.9** Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadengesetz handelt.
- 4.10** Schäden, die Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Bauherr von Bauvorhaben verursachen, wenn sie eine Bausumme von 1.000.000 Euro übersteigen.
- 4.11** Sachschäden durch Senkungen von Grundstücken und Erdrutschen.
- 4.12** Schäden, die Sie oder Mitversicherte als Inhaber (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter) von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe verursachen. Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe entstehen.

Versichert sind jedoch Schäden, die Sie oder Mitversicherte als Inhaber eines

Heizöltanks, der für die Versorgung eines selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhauses verwendet wird, verursachen. Mitversichert ist die Lagerung von Kleingeschäften (z. B. Farben, Lacke, Reinigungsmittel) und Schäden durch häusliche Abwässer.

Tritt aus dem versicherten Heizöltank bestimmungswidrig Heizöl aus und werden hierdurch Ihre unbeweglichen Sachen beschädigt, gilt: Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Wertverbesserungen werden abgezogen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der versicherten Heizöltank-Anlage selbst.

- 4.13** Schäden durch das Halten und Hüten von Tieren. Versichert ist jedoch das Halten und Hüten von zahmen Haustieren oder gezähmten Kleintieren. Gleches gilt für wilde Kleintiere wie Reptilien, Spinnentiere, Skorpione und Insekten. Nicht versichert bleibt das Halten von Hunden, Pferden, Ponys und Rindern. Versichert sind jedoch die Benutzung fremder Pferde oder Ponys, Fahrten mit Fuhrwerken (z. B. Kutschen, Schlitten) zu privaten Zwecken und das Hüten fremder Hunde.
Ebenfalls versichert ist das Halten und Hüten von Signal- und Behindertenbegleithunden.
- 4.14** Schäden durch eigene Segelboote mit mehr als 25 qm Segelfläche und Wasserfahrzeuge mit Motor mit mehr als 15 PS. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 110 kW. Gleches gilt für eigene oder fremde Surfboote, Kite-Surfgeräte, Kitebuggys und Kiteboards, sowie ferngelenkte Land- und Wassermotorenfahrzeuge.
- 4.15** Schäden, die Sie oder Mitversicherte als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers durch den Gebrauch dieses Fahrzeugs verursachen. Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug keine Versicherungspflicht besteht oder wenn es ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen gebraucht wird. Mitversichert ist der Gebrauch von Golfwagen, Kinder-Kraftfahrzeugen (sofern nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig), Kranken- und Elektrorollstühlen (sofern nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig) und ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugen.
Ebenfalls mitversichert sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (sofern nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig), nicht selbstfahrende Kleingeräte.
Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie oder Mitversicherte Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland und in Anrainerstaaten des Mittelmeeres führen. Dies gilt jedoch nur, wenn
 - es sich um Krafträder, Personenkraftwagen oder Wohnmobile handelt,
 - weder Sie noch Mitversicherte Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs sind,
 - das Fahrzeug im europäischen Ausland oder einem Anrainerstaat des Mittelmeeres zugelassen ist,
 - Sie oder Mitversicherten keinen oder keinen ausreichenden Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangen können.
- 4.16** Schäden durch Luftfahrzeuge, die der Pflichtversicherung unterliegen. Versichert sind jedoch Flugmodelle, unbemannte Ballone, Flugdrachen, Drohnen oder ähnliche Modelle zu Freizeit- und Sportzwecken bis 20 kg Fluggewicht und mit Motor.
- 4.17** Schäden, die Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Jäger verursachen.
- 4.18** Schäden aus den Gefahren einer betrieblichen Tätigkeit, versichert bleiben jedoch Schäden nach Ziffer 3.2, Absatz 4.
- 4.19** Schadensersatzansprüche gegen Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer.

Versichert sind jedoch Ansprüche gegen Sie oder Mitversicherte

- als Inhaber von selbstgenutzten Einfamilienhäusern (auch mit vermieteter Einliegerwohnung) oder von selbstgenutzten Zweifamilienhäusern (auch mit vermieteter Wohneinheit), einschließlich Gärten und Garagen. Der Gewerbe- flächenanteil darf jeweils 75 Prozent betragen. Der Versicherungsschutz besteht weltweit. In den USA und Kanada ist die Entschädigung auf 50.000.000 Euro begrenzt.
- aus der vorübergehenden Benutzung von im Ausland gelegenen Wohnungen und/oder einem Einfamilien-/Wochenendhaus, einschließlich Gärten und Garagen (eigenes und gemietetes Ferienhaus). Der Versicherungsschutz besteht weltweit. In den USA und Kanada ist die Entschädigung auf 50.000.000 Euro begrenzt.
- als Inhaber eines unbebauten Grundstückes bis zu 10.000 qm,
- als Inhaber von Teichen, Swimmingpools, Flüssiggastanks, Klär- und Sicker- gruben,
- als Vermieter von einzelnen Räumen (auch zu gewerblichen Zwecken über neun Räume) sowie von Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen /Ferien- wohnungen, Einliegerwohnungen (zum Ein- bzw. Zweifamilienhaus gehörend), Garagen und Stellplätzen im In- und Ausland. Der Versicherungsschutz besteht weltweit. In den USA und Kanada ist die Entschädigung auf 50.000.000 Euro begrenzt.
- als Inhaber von selbstgenutzten Wohnungen, Ferienwohnungen und -häusern, fest installierten Wohnwagen/Hausbooten, Wochenendhäusern, Garagen sowie eines Schrebergartens. Der Versicherungsschutz besteht weltweit. In den USA und Kanada ist die Entschädigung auf 50.000.000 Euro begrenzt.
- als Inhaber von Photovoltaikanlagen, Balkonkraftwerken und Wallboxen die sich auf Ihrem eigenen Haus- und Grundbesitz befinden, einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Dies gilt auch, wenn Sie oder Mitversicherte ein hierfür erforderliches Klein- oder Nebengewerbe angemeldet haben,
- als Inhaber von Geothermieanlagen auf Ihrem eigenen Haus- und Grundbesitz,
- als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen). Der Versicherungsschutz besteht weltweit. In den USA und Kanada ist die Entschädigung auf 50.000.000 Euro begrenzt,
- als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzerwechsel bestand.

4.20 Schadensersatzansprüche über 10.000.000 Euro aus Schäden an oder dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben.

Die Selbstbeteiligung beträgt 100 Euro je Versicherungsfall.

Ausgeschlossen sind in diesem Zusammenhang Haftpflichtansprüche aus Schäden an oder aus dem Abhandenkommen von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft-, und Wasserfahrzeugen aus Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (z.B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn).

Versichert sind auch Schäden an ärztlich verordneten elektrischen medizinischen Geräten, die Ihnen oder Mitversicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen wurden.

Für Schäden an Insulinpumpen, die seitens der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung gestellt worden sind, entfallen die Selbstbeteiligung und die Begrenzung auf

Ansprüche bis 250.000 Euro.

Versichert sind darüber hinaus Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen auf privaten oder geschäftlichen Reisen in Hotels, Ferienwohnungen bzw. -häusern, Schiffskabinen, möblierten Zimmern oder ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Austausch von Schlössern und auf Folgeschäden. Codekarten und Handsender sind Schlüsseln gleichzusetzen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes, sofern die Folgeschäden nicht eindeutig auf den Schlüsselverlust zurückzuführen sind. Gleches gilt, soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Versichert bleiben Schäden an Wohnräumen und sonstigen gemieteten Räumen in Gebäuden bis zur Höhe der im Versicherungsschein aufgeführten Versicherungssumme für Sachschäden. In den USA und Kanada ist die Entschädigung auf 50.000.000 Euro begrenzt.

Ausgeschlossen sind in diesem Zusammenhang jedoch Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung. Ergeben sich daraus Vermögensschäden (z.B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn) sind diese ebenfalls nicht versichert.

5. Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?

- 5.1 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntnis-erlangung informieren.
- 5.2 Sie müssen nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen. Sie müssen uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.
- 5.3 Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie erhebt. Gleches gilt, wenn ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.
- 5.4 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie fristgemäß widersprechen. Gleches gilt bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden. Auch dann müssen Sie die erforderlichen Rechtsbehelfe eigenverantwortlich einlegen.
- 5.5 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 6.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 6.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder durch eine mitversicherte Person machen wir von dem Recht, die Entschädigung zu verweigern, keinen Gebrauch.
- 6.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.
- 6.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegen-

heitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

7. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

- 7.1 Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung: Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

- 7.2 Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung: Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden. Sind Sie nach der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 7.3 Im Sepa-Basislastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen können und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- 7.4 Sind monatliche, viertel- oder halbjährige Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

8. Warum können sich meine Beiträge ändern?

- 8.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz runden wir auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten

Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

8.2 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag, um den vom Treuhänder festgestellten Prozentsatz zu verändern. Wir geben Ihnen den veränderten Folgebeitrag mit der Beitragsrechnung bekannt. Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so dürfen wir die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach den Ermittlungen des Treuhänders ergeben würde.

8.3 Liegt die Veränderung unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist aber in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

9. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?

9.1 Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

9.2 Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes darauffolgenden Versicherungsjahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.

9.3 Ist der Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen, wenn wir Schadensersatz geleistet haben. Gleiches gilt bei gerichtlicher Zustellung einer Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflicht-anspruch. In diesen Fällen muss Ihnen bzw. uns die Kündigung in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird - spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

9.4 Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsangleichung nach Ziffer 8, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen – mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

9.5 Für Mitversicherte besteht der Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zur nächsten Beitragsfälligkeit weiter. Zahlt der Ehegatte oder Partner den nächsten Beitrag, wird dieser Versicherungsnehmer.

10. Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?

10.1 Entstehen nach Vertragsschluss neue Risiken, sind diese im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

10.2 Sie müssen uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzeigen, nachdem wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben. Tun Sie das nicht, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

10.3 Wir können für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag verlangen. Einigen wir

uns mit Ihnen nicht über die Beitragshöhe innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

10.4 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken:

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch für Hunde – unabhängig von einer Versicherungspflicht.

11. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in drei Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

12. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten:

Unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

13. Forderungsausfalldeckung

13.1 Versichert sind Sie und Mitversicherte, wenn ihnen ein Dritter (Schadenverursacher) einen Schaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zufügt und Sie die daraus entstehenden Schadensersatzforderungen wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers nicht durchsetzen können. Die Schadensersatzforderungen müssen sich aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts ergeben.

13.2 Versichert sind nur Personen- oder Sachschäden infolge von Schadenereignissen, die Sie und Mitversicherte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins erleiden.

Das Schadenereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein. Ergeben sich als Folge aus den versicherten Personen- oder Sachschäden auch Vermögensschäden, sind diese ebenfalls versichert. Dem Schadenverursacher stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

13.3 Wir stellen Sie so, als würde für den Schadensverursacher eine Privathaftpflichtversicherung bestehen. Der Umfang richtet sich nach Ihrer eigenen Haftpflichtversicherung. Der Vorsatzausschluss nach Ziffer 4.1 gilt hier nicht.

Versichert sind auch Schäden, die der Schadenverursacher in seiner Eigenschaft als Halter von Hunden, Pferden/Ponys, Haus- und Grundbesitzer, Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Bauherr, Jäger und Inhaber von Wassersportfahrzeugen verursacht hat. Es gelten die vereinbarten Versicherungssummen zu Ihrer Haftpflichtversicherung.

13.4 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Reit- und Zuchttieren (ausgenommen Hunde und Katzen),
- Immobilien mit mehr als zwei Wohneinheiten,
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes zuzurechnen sind.

Wir leisten keine Entschädigung für

- Verzugszinsen und Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- Ansprüche, die Ihnen aus einer bestehenden Schadensversicherung zustehen,
- den Fall, dass Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig sind, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungs- oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt,
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

13.5 Wir leisten nur, wenn Sie ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich gegen den Schadenverursacher vor einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins erwirkt haben.

Diesem ist ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers vor einem Notar eines dieser Staaten gleichzusetzen. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche, vergleichbare Titel sowie notarielle Schuldanerkenntnisse der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte. Jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadensverursacher muss dabei erfolglos geblieben sein. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass:

- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidestattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat
- oder
- ein gegen einen schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde
- oder
- der schadensersatzpflichtige Dritte nicht mehr greifbar ist, weil er sich der Justiz entzogen hat, z. B. durch Absetzen ins Ausland.

13.6 Sie haben uns folgende Unterlagen vorzulegen:

- vollstreckbare Ausfertigung des Titels/notarielles Schuldanerkenntnis,
- alle sonstigen Unterlagen, die nötig sind, um den Schaden zu beurteilen.

13.7 Sie sind verpflichtet, Ihre Ansprüche gegen den Schadensverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

14. Verbesserte Ausfalldeckung (Opferschutz)

14.1 Ergänzend zu Ziffer 13 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist.

- 14.2 Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person nur dann leistungspflichtig, wenn
- der Schädiger eine vorsätzliche Straftat begangen hat,
 - aufgrund dessen eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gestellt wurde,
 - das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt,
 - der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat und
 - der Schädiger unbekannt bleibt.
- 14.3 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist auf 50.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 14.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für psychische Folgeschäden.

15. Schadenersatzrechtsschutz zur Ausfalldeckung

- 15.1 Ergänzend zu Ziffern 13 und 14 werden die Kosten für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten zur Erreichung eines rechtskräftigen vollstreckbaren Titels gemäß Ziffer 13.5 übernommen.
- 15.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist auf 50.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

16. Beitragsübernahme bei Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderung und Pflegebedürftigkeit

Wir übernehmen für Sie in folgenden Fällen bis zu 24 Monate die Beitragszahlung zu diesem Vertrag:

16.1 bei Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit.

Im Falle Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit müssen Sie uns Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit vor.

Vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit

- waren Sie mindestens 24 Monate lang ununterbrochen und mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- und
- Sie befanden sich in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis.

Auf Verlangen müssen Sie uns entsprechende Nachweise vorlegen.

16.2 bei Ihrer vollen Erwerbsminderung.

- Sie können aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung keiner Erwerbstätigkeit von drei oder mehr Stunden täglich nachgehen.

Sie müssen uns Ihre volle Erwerbsminderung nachweisen.

Hierfür legen Sie uns

- einen Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung
- oder
- die Leistungszusage einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit vor.
 - Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung

gestellt.

16.3 bei Ihrer Pflegebedürftigkeit.

- Sie sind pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung,
- Sie haben das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- Sie erhalten Leistungen durch den Träger der Pflegeversicherung mindestens nach Pflegegrad 2,
- Sie müssen uns Ihre Pflegebedürftigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Pflegekasse bzw. des Trägers der privaten Pflegeversicherung vor,
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wegen Pflegebedürftigkeit gestellt.

16.4 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer. Ihr Erstwohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Nicht versichert sind Selbstständige. Gleiches gilt für Personen, die in Ihrem Haushalt leben.

16.5 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er endet

- gleichzeitig mit dem Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist,
- mit Ihrem Tod.

Die Beitragsübernahme bei Arbeitslosigkeit und bei Erwerbsminderung enden ebenfalls, wenn Sie das 67. Lebensjahr vollenden. Die Beitragsübernahme bei Pflege endet ebenfalls, wenn Sie das 80. Lebensjahr vollenden. Ist der Leistungsfall dann bereits vorher eingetreten, erfolgt die Beitragsübernahme über diesen Zeitpunkt hinaus.

16.6 Wann beginnt die Beitragsübernahme?

Den Beitrag übernehmen wir frühestens ab dem Datum, ab dem

- Sie Leistungen der Renten- oder Pflegeversicherung wegen Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit erhalten
oder
- Sie Leistungen einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit erhalten
oder
- Ihre Arbeitslosigkeit festgestellt wurde.

16.7 Wann endet die Beitragsübernahme?

Wir übernehmen den Beitrag längstens für 24 Monate ab dem in Ziffer 16.6 bestimmten Zeitpunkt. Die Beitragsübernahme kann rückwirkend höchstens für einen Monat geltend gemacht werden.

Während der Zeit der Beitragsübernahme kann ein weiterer Leistungsfall eintreten. Dann rechnen wir den bereits verstrichenen Zeitraum der Beitragsübernahme an. Fallen die Voraussetzungen nach Ziffer 16.1 bis 16.3 weg, endet die Beitragsübernahme mit dem folgenden Monat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie keine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung mehr erhalten. Gleiches gilt, wenn Sie wieder arbeiten.

Sie müssen uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitteilen.

16.8 Wie oft können Sie die Beitragsübernahme in Anspruch nehmen?

Eine erneute Beitragsübernahme ist erst möglich, wenn seit der letzten Beitragsübernahme mindestens 24 Monate vergangen sind.

16.9 Kann die Beitragsübernahme gesondert gekündigt werden?

Sie oder wir können die Beitragsübernahme kündigen. Dabei gilt eine Frist von einem Monat vor dem Ablauf des Versicherungsjahres. Kündigen wir, können Sie den Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist, zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Frist hierfür beträgt einen Monat nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist.

17. Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung

Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt:

17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dienstlicher bzw. beruflicher Tätigkeit als Beamter, Angestellter des öffentlichen Dienstes oder sonstiger Bediensteter des öffentlichen Dienstes.

17.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte (Regressansprüche)
- aus der Erteilung von Experimentalunterricht,
- aus der Leitung oder Beaufsichtigung von Gruppen oder Klassenfahrten sowie von Ausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen,
- aus der Erteilung von Nachhilfestunden,
- aus der Tätigkeit als Kantor und Organist,
- Als Halter oder Hüter von Tieren im Auftrag des Dienstherrn.

17.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Ausübung technischer Berufstätigkeit (z. B. im Kraftfahrzeug- und Nachrichtenwesen, in der Waffenverwaltung oder -betreuung),
- der Verwaltung von Grundstücken,
- der Ausübung planerischer Tätigkeiten (z. B. als Architekt oder Ingenieur) sowie der Tätigkeit als Bauleiter, Projektsteuerer oder Bausachverständiger,
- ärztlicher oder tierärztlicher Tätigkeit,
- der Ausübung von Flugsicherungs- und Lotsentätigkeit,
- der Ausübung und Überwachung von Forschungs-, wissenschaftlicher oder gutachterlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie,
- der Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o.ä. oder von Projekten mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebieten der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie,
- Führung oder Leitung von Krankenhäusern, Kliniken und wirtschaftlicher Betriebe,
- Schäden am Eigentum der Schule, des Kindergartens oder der Dienststelle, an von Dritten für den Betrieb zur Verfügung gestellten Sachen oder an fiskalischem Eigentum und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Personenschäden, bei denen es sich um Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften oder um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule, des Kindergartens oder der Dienststelle gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt, eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

17.4 Scheidet der Versicherte alters- oder krankheitsbedingt oder aus anderen nicht unehrenhaften Gründen aus dem Staats- oder öffentlichen Dienst aus, so besteht noch für die Dauer von fünf Jahren Versicherungsschutz für Schäden aus der früheren versicherten Tätigkeit. In allen anderen Fällen der Vertragsaufhebung erlischt der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Für Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz noch für alle während der Vertragsdauer begangenen Verstöße.

18. Was gilt generell für meinen Vertrag?

18.1 Eingeschlossen gilt die Konditionsdifferenzdeckung bis 15 Monate nach einem Schadenfall. Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Versicherung (Vorversicherung) für das gleiche Risiko und die gleiche Gefahr im beschriebenen Umfang: Wir leisten für solche Schadenereignisse, die in der Vorversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich der Leistungen aus der Vorversicherung.

Es gilt auch die Leistung bei Quotierung des Vorversicherers im Rahmen der Konditionsdifferenzdeckung als mitversichert.

Ist der Vorversicherer infolge von Nichtzahlung der Versicherungsbeiträge oder einer arglistigen Täuschung von seiner Leistungspflicht befreit, wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Differenzdeckung bewirkt. Wir erbringen unsere Leistung in dem Umfang, wie sie entstanden wäre, wenn die Leistung des Vorversicherers nicht wegen der vorgenannten Gründe weggefallen wäre.

18.2 Wir leisten auch für Ihre Schäden, wenn es nach einem Versichererwechsel zu Unklarheiten hinsichtlich der Leistungspflicht kommt.

18.3 Sie erhalten eine Servicecard mit einer Schadenhotline von 24 Stunden.

18.4 Wir regulieren Ihre Schäden nach dem aktuellsten Bedingungswerk. Beitragsneutrale Neuerungen sind automatisch mitversichert.

18.5 Eingeschlossen gilt die Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbandes Deutscher Versicherungen.

18.6 Im Versicherungsfall gelten solche Risiken/Schäden als mitversichert, welche der hier zugrundeliegende Versicherungsschutz bisher nicht umfasst, jedoch ein am Versicherungsmarkt frei zugänglicher Tarif eines in Deutschland durch die BaFin zum Betrieb zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts versichert hat. In diesem Fall gilt dieses Risiko/dieser Schaden analog des Leistungsumfangs des Wettbewerbs als mitversichert.

18.7 Abweichend von den gesetzlichen Regelungen, nach welchen Schadenersatz wegen der Beschädigung oder Zerstörung einer Sache nur in Höhe des Zeitwertes zu leisten ist, wird auf Ihren Wunsch bei Eintritt eines Sachschadens im Versicherungsfall der Neuwert der beschädigten oder zerstörten Sache erstattet, sofern dieser den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt. Eine Neuwertentschädigung ist nur einmal im Versicherungsjahr wählbar und nur für beschädigte Gegenstände, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht älter als 24 Monate ab Erstkaufdatum sind. Der Nachweis über das Alter der beschädigten oder zerstörten Sache ist von Ihnen zu erbringen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone, Pager),
- Computern jeder Art, auch tragbaren Computersystemen (z. B. Laptop, Tablet-PC),

- Film- und Fotoapparaten,
- tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Playern, CD-Wiedergabegeräten),
- Brillen jeder Art.